Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 50 (1935)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

L. Jahrgang Nr. 8 1. August 1935

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer. — 2. Schriftfrage. — 3. Zum amtlichen Verkehr. — 4. Gesuche von Volksschullehrern und Arbeitslehrerinnen um Gewährung eines Ruhegehaltes. — 5. Lehrmittelwettbewerb. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Verschiedenes. — 8. Inserate.
Beilage: Jahresbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1934 (nur für Abonnenten).

Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer.

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 1935 eine neue Verordnung des Regierungsrates über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 genehmigt.

Nach dieser neuen Verordnung dient als Grundlage für die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen nur noch der Gesamtsteuerfuß (Steuern der politischen Gemeinde, Armensteuer inbegriffen, Primar- und Sekundarschulsteuer, Kirchensteuer und Zivilgemeindesteuer). Vorher war für die Einteilung neben dem Gesamtsteuerfuß auch der auf die Lehrstelle entfallende Ertrag von 100% Steuern maßgebend.

Die Neuordnung bewirkt, daß die Grundsätze über die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer, die in den §§ 58—60 der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 enthalten sind, geändert werden müssen.

Bei der Aufstellung neuer Grundsätze muß darauf geachtet werden, daß dem Staate nicht mehr Ausgaben erwachsen als bisher.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 1935 die §§ 58—60

der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates vom 2. Februar 1919 abgeändert wie folgt:

§ 58. Die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes erhalten die Lehrer der Gemeinden, die gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 der 1. bis 4. Beitragsklasse zugeteilt sind.

Die außerordentliche Zulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes im 1. bis 3. Jahr Fr. 200, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulage treten, beginnen mit dem Minimum.

Wechselt ein Lehrer die Schulgemeinde, so hat er am neuen Ort, sofern er wieder zum Bezuge der außerordentlichen Zulage berechtigt ist, ebenfalls mit dem Minimum der Zulage zu beginnen.

Lehrern, die am gegenwärtigen Lehrort schon früher die außerordentliche Zulage bezogen hatten, vorübergehend zu ihrem Bezuge nicht berechtigt waren, aber wieder Anspruch auf deren Ausrichtung haben, wird die Zulage ausgerichtet, die sie beim Eintritt des vorletzten Abbaues bezogen haben. Die nächste Steigerung tritt nach drei Jahren, auf 1. Mai, ein, sofern nicht schon das Maximum der Zulage erreicht ist.

Die Lehrer, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage nach § 8, Absatz 1, nicht mehr zukommt, wird die ausserordentliche Zulage allmählich, durch Verminderung um Fr. 100 jährlich, abgebaut.

2. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, des Gesetzes, werden verabfolgt, sofern eine Gemeinde der 1. bis 6. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht; an Primarlehrer an 6- bis 8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre, der für die Gemeindeeinteilung gilt.

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg; im umgekehrten Falle tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.

§ 59. Die außerordentlichen Besoldungszulagen werden für das Schuljahr ausgerichtet.

§ 60. Die Berechtigung zum Bezug einer außerordentlichen Zulage wird jedes Jahr durch die Erziehungsdirektion neu geprüft.

Die Ausrichtung der Zulagen nach Ziffer 1 erfolgt ohne weiteres.

Für die Verabreichung von Zulagen nach Ziffer 2 sind von den Schulpflegen mit der erforderlichen Begründung Gesuche der Erziehungsdirektion bis 15. März einzureichen.

Diese Bestimmungen treten auf 1. Juli 1935 in Kraft.

In den Fällen, wo gegenüber bisher keine Änderung eintritt, wird den Lehrern und Schulpflegen keine Mitteilung gemacht. Besonders orientiert werden also nur

a) die Lehrer, welche die Zulage neu beziehen oder nach Unterbruch wieder erhalten,

b) die Lehrer, denen sie herabgesetzt wird.

Von den oben genannten Beträgen werden 5% als Lohnabbau gemäß Kantonsratsbeschluß vom 5. März 1934 abgezogen.

Zu beachten ist, daß die Schulgemeinden schon auf 1. Januar 1936 wieder neu in die Beitragsklassen einzuteilen sind, was ebenfalls eine Revision der Verabreichung von ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen an Volksschullehrer auf 1. Mai des nächsten Jahres zur Folge haben wird.

Zürich, 16. Juli 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Schriftfrage.

Aus Veröffentlichungen in der Schweiz. Lehrerzeitung und in Tageszeitungen, sowie aus Meldungen von Ortsschulbehörden geht hervor, daß die in Nr. 4 des Amtlichen Schulblattes erfolgten Mitteilungen des Erziehungsrates vom 29. März 1935 verschiedene Auslegung erfahren haben. Der Er-

ziehungsrat sieht sich daher veranlaßt, der Lehrerschaft und den Schulbehörden zur Kenntnis zu bringen, daß der Schreibunterricht nach folgenden Richtlinien erteilt werden soll:

1. Endziel des Schreibunterrichtes ist der Besitz einer auf der Beherrschung der „Kellertechnik" in ihren grundlegenden und allgemein gültigen Hauptforderungen beruhenden, gut leserlichen und flüssigen Schrift.
2. Als Schreibwerkzeuge sind die Federn zu verwenden, welche diese Technik ermöglichen.
3. In den Elementarklassen darf neben der bisherigen Methode die Einführung ins Schreiben nach „Hulliger" mit Schnurzuggeräten (Stift, Redisfeder, Kugelspitzfeder) geschehen.
4. Mit Beginn der 4. Klasse hat, sofern bisher nach „Hulliger" geschrieben wurde, die Überleitung zur Kellertechnik und zu den entsprechenden einheitlichen Schriftformen zu erfolgen.
5. Weitere Versuche mit der Hulligerschrift oder anderen neuen Schriftarten auf der Mittel- und Oberstufe sind untersagt.
6. Für die Erteilung des Schreibunterrichtes nach diesen Grundsätzen wird eine methodische Wegleitung ausgearbeitet werden.

Es wird noch eine gewisse Zeit verstreichen, bis die vom Erziehungsrate vorgesehene methodische Wegleitung bereinigt ist.

An vielen Orten ist die Basler Reformschrift eingeführt worden. Wo sie in den obersten Klassen bereits geschrieben wird, ist es nicht zweckmäßig, sie nun mit der Kellertechnik zu vertauschen. Für die Erlernung und Einübung der neuen Schrift wäre kaum mehr Zeit vorhanden. Darum wird es angezeigt sein, die Schüler bis zum Austritt aus der Schule die bisher geübte Schrift weiter schreiben zu lassen. Angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse muß es der pädagogischen Einsicht der Lehrerschaft und der Ortsschulbehörden überlassen werden, in der Übergangszeit für die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Erziehungsrates zu sorgen.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittel-Wettbewerb.

Für die Beschaffung eines Lehrmittels für den Unterricht im Kochen und in der Ernährungslehre an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich wird ein Preisausschreiben durchgeführt.

Das Lehrmittel soll enthalten:

1. Kochrezepte, die städtische und ländliche Verhältnisse berücksichtigen;
2. Kochvorgänge;
3. Grundsätzliches aus der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre;
4. Tabellen und Illustrationen;
5. Inhaltsverzeichnis.

Das Lehrmittel soll höchstens 160 Seiten (im Format 225/145 mm) umfassen.

Für die Prämierung der besten Preisarbeiten wird ein Gesamtbetrag von Fr. 1,000 vorgesehen. Die Arbeiten bleiben Eigentum der Verfasser; die Erziehungsdirektion behält sich die Auftragserteilung zur Erstellung des Lehrmittels vor.

Zur Einreichung von Arbeiten sind Haushaltungslehrerinnen und weitere, der Fortbildungsschule nahestehende Personen schweizerischer Nationalität berechtigt. Kollektivarbeiten sind zulässig.

Die Arbeiten sind in einer von fremder Hand oder mit Schreibmaschine gefertigten Abschrift (wenn möglich im Doppel) einzureichen. Diese muß mit einem Denkspruch versehen sein und soll weder Name noch Wohnort des Verfassers enthalten. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu bezeichnen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sind spätestens bis 31. Oktober 1936 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich einzureichen.

Zürich, den 17. Juli 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu unterrichten sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen,** die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. **Eingaben von Behörden** sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

4. **Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen stets den Namen, den vollen Vornamen und die Angabe des Wohnortes enthalten.** In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. **Hinschiede von Volksschullehrern** sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter

Beilage einer vom Zivilstandsamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendung der Berichte etc.** genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, den 18. Juli 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Gesuche von Volksschullehrern und Arbeitslehrerinnen um Gewährung eines Ruhegehaltes.

Die Gesuche von Lehrern um Gewährung eines staatlichen Ruhegehaltes sind oft recht unvollständig. Die Gesuche sollen folgende Angaben enthalten:

Namen und (vollständigen) Vornamen.
Geburtsdatum.
Schulort.
Grund des Rücktrittes.
Zeitpunkt des Rücktrittes.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben (siehe § 71, 2. Absatz, der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer).

Zürich, den 15. Juli 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflege Zürich. Rücktritt von Mitglied Otto Wild, alt Betriebschef der S.B.B., in Zürich 2.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1935/36: Oberwinterthur 2 (Primar- und Sekundarschule);

Aufgehobene Lehrstellen auf Ende des Schuljahres 1934/1935: Winterthur-Altstadt (Primarschule); Winterthur-Töß (Sekundarschule); auf Schluß des Sommerhalbjahres Dietikon (Sekundarschule).

Rechenlehrmittel: Der Lehrerschaft wird gestattet, für die dritte Primarklasse das Rechenbüchlein von Lehrer E. Ungricht auf Zusehen hin neben dem obligatorischen Rechenlehrmittel zu verwenden.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Im Staatsdienst seit:
	a) Primarlehrer.	
Hausen a. A.	Süry, Hermann *	1890
Thalwil (Gattikon)	Herzog, Emil*	1889
	* aus Altersrücksichten.	
	b) Haushaltungslehrerin.	
Zürich	Blum-Weiß, Fanny	1918

Vikariate im Monat Juli.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juli	13	7	2	7	2	—	7	1	39
Neu errichtet wurden . . .	4	1	27	—	2	4	1	2	41
	17	8	29	7	4	4	8	3	80
Aufgehoben wurden	14	7	28	6	4	4	6	1	70
Total der Vikariate Ende Juli	3	1	1	1	—	—	2	2	10

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Erneuerungswahlen von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren:

Theologische Fakultät:

Dr. Walter Gut, von Zürich, ordentlicher Professor für systematische Theologie (mit Einschluß der Religionspsychologie), Dogmengeschichte und Symbolik;

Dr. Gottlob Schrenk, von Hausen (Oberamt Tuttlingen, Württemberg), ordentlicher Professor für neutestamentliche Exegese;

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Dr. August Egger, von Tablat (St. Gallen), ordentlicher Professor für schweizerisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht;

Medizinische Fakultät:

Dr. Walter R. Heß, von Zug, ordentlicher Professor für Physiologie;

Vet.-medizinische Fakultät:

Dr. Oskar Bürgi, von Lyß (Bern), ordentlicher Professor für allgemeine und spezielle Chirurgie inklusive Augenheilkunde, Operieren und chirurgische Klinik;

Dr. Walter Frei, von Rietheim (Aargau), ordentlicher Professor für allgemeine Pathologie, Bakteriologie, Hygiene, Physiologie mit spezieller Berücksichtigung der Haustiere.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in Geschichte: Fritz Cramer, von Berlin, geboren 1906; Dr. phil. Peter Ißler, von Davos, geboren 1907. In Deutsch: Dr. phil. Walter Becherer, von Mühlhausen und Thüringen, geboren 1907; Dr. phil. Adolf Hinderberger, von Basel, geboren 1906; Hans Keller, von Birwinken (Thurgau), geboren 1908; Alice Stamm, von Schleitheim (Schaffhausen), geboren 1909.

Mittelschulen. Technikum. Rücktritt auf 30. September 1935: Professor Dr. Eugen Dolder, Lehrer am Technikum in Winterthur, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

3. Verschiedenes.

Kantonaler Lehrer-Turntag in Küsnacht. Am 31. August eventuell am 7. September 1935 führt der Kantonalverband zürcherischer Lehrerturnvereine in Küsnacht, Strandbad, den diesjährigen Turntag durch.

Programm:

Auf der Turnwiese:

1. 9.00— 9.30 Uhr Lektion Unterstufe 2./3. Kl.
   9.30—10.20 Uhr 4. Kl. Knaben
   10.20—11.10 Uhr 7./8. Kl. Mädchen
   11.10—12.00 Uhr 7./8. Kl. Knaben
2. 9.00—9.30 Uhr Lektion Unterstufe, Bewegungsgeschichte
   9.30—10.20 Uhr Lektion 2. Stufe Mädchen
   10.20—11.10 Uhr 4. Stufe Seminaristen Kl. 4b
   11.10—12.00 Uhr 4. Stufe Seminaristinnen

In der Schulschwimmabteilung:

3. 9.30—10.00 Uhr Schwimmlektion Unterstufe (Übungsschule)
   10.00—10.30 Uhr Einführung in das Brustschwimmen Tauchen und Springen (Übungsschule)
   10.30—11.05 Uhr Schwimmen Seminaristinnen
   11.10—11.45 Uhr Schwimmen Seminaristen
   11.45—12.00 Uhr 4×50 m-Stafette Freistil (Seminaristen 3. Kl. gegen 4. Kl.)

Springen

Bei schlechtem Wetter werden die Lektionen unter 1 in der Turnhalle an der Zürichstraße, diejenigen unter 2 in der Seminarturnhalle durchgeführt. Die Lektionen unter 3 werden nur bei ganz ungünstiger Witterung wegfallen.

4. 12.15 Uhr Gemeinsames Mittagessen
5. 14.00 Uhr Spielwettkämpfe der Lehrerturnvereine.

Lehrern und Mitgliedern von Schulbehörden wird der Besuch der Veranstaltung angelegentlich empfohlen.

Zürich, den 21. Juli 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Inserate.

Primarschule Neftenbach. Offene Lehrstelle.

Mit Frühjahr 1935 wurde durch Wegzug des Lehrers die Lehrstelle an der 3., 7. und 8. Klasse frei, Die Schulpflege schreibt nach Genehmigung durch die Schulgemeinde diese Lehrstelle zur definitiven Besetzung auf 1. November 1935 aus.

Der Anmeldung durch Bewerber sind außer dem zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnis auch Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit und der gegenwärtige Stundenplan beizulegen.

Den Bewerbern steht eine schöne freie Lehrerwohnung zur Verfügung.

Die Anmeldungen sind bis Samstag, den 31. August 1935 an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. med. Huber, zu richten, der auch weitere Auskunft gerne erteilt.

Neftenbach, den 8. Juli 1935. Die Schulpflege.

Haushaltungslehrerin. Uster.

Auf Beginn des Wintersemesters 1935/36 ist die Stelle der Haushaltungslehrerin an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Uster neu zu besetzen (gegenwärtig 28 wöchentliche Unterrichtsstunden).

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis 24. August an den Präsidenten der Primarschulpflege, Notar A. Peter, einzureichen.

Uster, den 19. Juli 1935. Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juli, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Rost, Susanna, von Zürich: „Die Einführung der Ehescheidung in Zürich und deren Weiterbildung bis 1798."

Seifert, Max, von Sevelen: „Die prozeßrechtliche Stellung der beiden Ehegatten auf Grund von Art. 168 des ZGB."

Kirsch, Naftali, von Plunge (Litauen): „Die Hauptintervention und ihre Ausgestaltung in den schweizerisch-kantonalen Zivilprozeßordnungen."

Karrer, Hans, von Teufenthal: „Eigenart und systematische Stellung des abhängigen Arbeitsverhältnisses im schweizerischen und deutschen Recht."

Hengherr, Heinrich, von Laufenburg: „Das Notzollrecht des Bundes nach Artikel 29, Schlußsatz, der Bundesverfassung."

Weber, Hans, von Netstal: „Bearbeitung und Urheberrecht, insbesondere die Bühnenbearbeitung."

Thalberg, Kurt, von Böttenhardt: „Die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers im schweizerischen Recht, unter Berücksichtigung der deutschen und der österreichischen Arbeitsrechtslehre."

Lang, Walter Adolf, von Zürich: „Die Rechtsgestaltung der schweizerischen Kantonalbanken im Verkehr, mit Rücksicht auf ihre rechtliche Organisation."

Usteri, Paul Leonhard, von Zürich: „Gerichtsorganisation und Zivilprozeß im Kanton Zürich während der Helvetik."

b) Doktor der Volkswirtscchaft.

Suter, Helmut, von Hünenberg (Zug): „Die Straßenbahntarifbildung und ihre Handhabung in der Schweiz."

Zürich, 18. Juli 1935. Der Dekan: Z. Giacometti.

Von der medizinischen Fakultät:

Wydler-Flürscheim, Mary, von Zürich: „Beitrag zur Kenntnis der Lunatummalacie."

Brunner, Elsi, von Wald (Zch.): „Beitrag zur Kasuistik der Hernia ventralis lateralis."

Jäckli, Willi, von Berneck: „Differenz der Refraktion bei aufrechter Körperhaltung, bei Seiten-, Rücken- und Bauchlage, spez. nach künstlicher Erschlaffung der Zonula Zinnii."

Härdi, Emil, von Egliswil (med. dent.): „Die klinischen zahnärztlichen Materialien in bezug auf ihre Röntgendurchlässigkeit."

Mintz, Maxwell, von New York: „Über die Myokord-Veränderungen bei der progressiven Muskeldystrophie."

From, Mieczyslaw, von Warschau: „Die Todesursachen bei Sepsis lenta."

Schenk-Howald, Heidy, von Eggiwil: „Zur Kenntnis der Silikose (Silikose und Tuberkulose)."

Baumberger, Arthur, von Zürich: „Turmschädel und Vererbung."

à Wengen, Hans, von Basel: „Zur Frage der Aetiologie der Pseudarthrosenbildung."

Zürich, 18. Juli 1935. Der Dekan: H. W. Maier.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Goldinger, Johann, von Hörstetten: „Untersuchungen von Rinder- und Schweineställen im Sinne der praktischen Stallkontrolle."

Zürich, 18. Juli 1935. Der Dekan: H. Heußer.

Von der philosophischen Fakultät I:

Störi, Fritz, von Hätzingen: „Grillparzer und Kant."

Lichtenstern, Eduard, von Urmin (Tschechoslovakei): „Das Prinzip der naturgemäßen und der kulturgemäßen Erziehung bei Adolf Diesterweg."

Keller, Heinrich, von Wittenbach: „Goethe und das Laokoon-Problem."

Marxer, Gertrud, von Turbenthal: „Die Sprache des Apollonius Rhodius in ihren Beziehungen zu Homer."

Zürich, 18. Juli 1935. Der Dekan: R. Faesi.

Von der philosophischen Fakultät II:

van der Sluys-Veer, Frederik Charles, von Nymwegen (Holland): „Über die Konfiguration des 1 (+) — Valins."

Lee, John, von Darlington (England): „1. The Synthesis of 6, 11 — Dimethyl — Hexadecan — 2, 15 — Dione. 2. Syntheses in the Polyene Series."

Zürich, 18. Juli 1935. Der Dekan: P. Niggli.